



B
E
H
Ö
R
D
E

Stadt Reutlingen
Amt für öffentliche Ordnung
Verkehrsabteilung
Oskar-Kalbfell-Platz 21
72764 Reutlingen

Herrn
Gert Deiss
1. Vorsitzender
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Reutlingen - Tübingen
Albblickstraße 21

72411 Bodelshausen

Hiermit wird

Name, Vorname

Herrn/Frau **Gert Deiss 1. Vorsitzender**

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße)

72411... Albblickstraße 21

stets widerruflich erlaubt, im Stadtgebiet Reutlingen, einschließlich der Stadtbezirke Altenburg, Betzingen, Bronnweiler, Degerschlacht, Gönningen, Mittelstadt, Oferdingen, Ohmenhausen, Reicheneck, Rommelsbach Sickenhausen und Sondelfingen Plakate für

Bundestagswahl 2013

Zeitraum von: **05.08.2013**

bis: **23.09.2013**

unter Beachtung der in der Anlage aufgeführten Auflagen und Hinweise anzubringen:

Die sofortige Vollziehung der sich aus der Anlage ergebenden Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Auflagen siehe Anlage zu diesem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Reutlingen, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe des Buchungszeichens

Fällig am: **20.07.2013**

Gebühr (EUR)
0,00

auf das unten aufgeführte Konto zu überweisen.

Auslagen (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
0,00	0,00

Verteiler:
Antragsteller
GVD
Akten

Bankverbindung
Kreissparkasse Reutlingen
72764 Reutlingen
Kontonummer
488

Bankleitzahl
640 500 00

M. Törner
Marion Törner



Anlage zur Sonstigen Ausnahmegenehmigung

Reg.-Nr. / Aktenzeichen: 2013SG00232 / 32-3-112.364

I. Auflagen

1. Die Erlaubnis wird nur für Plakate bis zur Größe DIN A1 erteilt.
2. Plakatiert werden darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften.
3. Nicht plakatiert werden darf:
 - 3.1 In den Fußgängerzonen und in der Haltestelle "Stadtmitte" (Zentraler Omnibusbahnhof Willy-Brandt-Platz)
 - 3.2 An Masten von Lichtzeichenanlagen (Signalmasten), Pfosten von Verkehrszeichen inkl. Wegweisern und Straßennamensschildern.
 - 3.3 An öffentlichen Einrichtungen wie Buswartehallen, Fußgängerüber-/-unterführungen, Schalt- und Signalschränken usw.
 - 3.4 An den Brücken und Lichtmasten der Stadtautobahn (B 28) und der Ost-West-Trasse sowie an der Brücke über den Neckar in Mittelstadt
 - 3.5 An den Fußgängerstegen der Schieferstraße, Alteburgstraße, Oskar-Kalbfell-Platz, Konrad-Adenauer-Straße, Lederstraße/Am Echazufer und der L 383, Höhe Stadion
 - 3.6 Im Bereich der Bahnsteige des regionalen Omnibusbahnhof (Kaiserstraße/Bahnhofstraße)
 - 3.7 An Bäumen
 - An den Baumständern auf den Mittelinseln und Fahrbahnrandstreifen der
 - * Konrad-Adenauer-Straße zwischen Kreuzung Tübinger Tor und Einmündung Lerchenstraße und
 - * Eberhardstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Einmündung Gutenbergstraße
 - 3.8 An Bauzäunen
 - 3.9 Auf bepflanzten Mittelinseln und Verkehrsteilern
 - 3.10 Innerhalb von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie mindestens 20 m vor und nach Kreuzungen bzw. Einmündungen
 - 3.11 20 m vor und hinter Signalanlagen
 - 3.12 Um den Lichtmasten auf dem Mittelstreifen der Bantlinstraße/Schieferstraße
 - 3.13 An bepflanzten Beleuchtungsmasten
 4. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie nicht ohne weiteres von Passanten oder Windböen losgerissen werden können. Regelmäßige Überprüfungen während des Plakatierungszeitraumes haben zu erfolgen.
 5. Überklebte, beschädigte oder unanschaulich gewordene Plakate sind umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen.
 6. Es ist besonders darauf zu achten, dass durch die Werbetafeln keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt oder sonstige Sichtbehinderungen ausgelöst werden. Dies gilt besonders in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen. Hier dürfen auch hinsichtlich des Fußgänger- und Radverkehrs die vorhandenen Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden.
Siehe hierzu Auflagen zum Lichtraumprofil.

Anlage zur Sonstigen Ausnahmegenehmigung

Reg.-Nr. / Aktenzeichen: 2013SG00232 / 32-3-112.364

7. Eine Massierung von Plakaten ist zu vermeiden. Sofern sich die vorgesehene Werbung an einzelnen Punkten als zu massiv erweist, bleibt eine Reduzierung der Werbeflächen vorbehalten.
Gegebenenfalls werden Plakate auf Kosten des Veranstalters entfernt.
8. Vor Anbringung der Plakate an privaten Einrichtungen oder auf privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Besitzers einzuholen.
9. Für die Befestigung der Plakate dürfen nur kunststoffüberzogene Drähte, Kunststoffbänder oder Klebebänder mit eindeutiger Kennzeichnung (Logo) des Antragstellers/Plakatierers verwendet werden.
10. Bei Verwendung von Klebebändern ist ein Musterstreifen mit Logo vorzulegen.
11. Regelungen zum Lichtraumprofil:
 - 11.1 Die Plakate dürfen an Gehwegen nur so angebracht werden, dass Fußgänger, Rollstuhlfahrer u. ä. ungehindert den Gehweg nutzen können. Es muss den Fußgängern grundsätzlich eine Restgehwegbreite von mindestens 1,2 m zur Verfügung stehen. Kann diese Restgehwegbreite nicht sicherergestellt werden, hat die Plakatierung an dieser Stelle zu unterbleiben.
 - 11.2 Für die Plakate, die über Gehwegen/Radwegen an Straßenlaternen o. ä. angebracht werden, muss eine lichte Höhe von mindestens 2,25 m eingehalten werden.
 - 11.3 Bei Plakatierung unmittelbar an Straßen ist die lichte Höhe von mindestens 4,5 m einzuhalten.
 - 11.4 Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße, Geh- und Radwege hineinragen. Die Grundsätze für das Aufstellen von Verkehrszeichen sind hier analog anzuwenden.
12. Anweisungen der Polizei oder des Vollzugsdienstes oder der sonstigen berechtigten Personen sind zu befolgen.
13. Bei Nichtbeachtung der Auflagen werden die Plakate ohne weitere Ankündigungen im Wege der Ersatzvornahme gegen Kostenersatz durch die Stadt Reutlingen, Technische Betriebsdienste, entfernt. Eine sofortige Ersatzvornahme ist im Hinblick auf den zu erwartenden Nachahmungseffekt dringend geboten.
14. Spätestens nach Ablauf des 3. Tages nach Ende des Genehmigungszeitraums müssen sämtliche Plakate, einschließlich der Drähte/ Kunststoffbänder oder sonstigem Befestigungsmaterial, mit denen die Plakate befestigt sind, entfernt worden sein. Werden die Plakate nicht fristgerecht entfernt, werden sie ohne weitere Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme gegen Kostenersatz durch die Technischen Betriebsdienste entfernt.

II. Begründung zum Sofortvollzug

Es ist erforderlich, die sofortige Vollziehung der Auflagen dieser Genehmigung gem. § 80 Abs. 4 VwGO anzutreten. Diese Entscheidung ist notwendig, da bei Nichtbeachtung vorstehender Auflagen oder bei groben Verstößen gegen diese Auflagen eine konkrete Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintreten würde. Die Beseitigung falsch aufgestellter Werbeträger ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Der Ausgang eines evtl. Rechtsstreits vor Vollziehung der Anordnung kann daher nicht abgewartet werden. Bei der Abwägung der Interessen ist es daher im öffentlichen Interesse der Durchsetzung der Auflagen Vorrang von Ihrem Individualinteresse einzuräumen.

Anlage zur Sonstigen Ausnahmegenehmigung

Reg.-Nr. / Aktenzeichen: 2013SG00232 / 32-3-112.364

III. Hinweise

Für sämtliche Schäden oder Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar auf die Werbeanlagen zurückführen sind, haftet der/die Erlaubnisinhaber/in. Zur Deckung etwaiger, aus der Plakatierung entstehenden Risiken wird der Abschluss einer Haft- pflichtversicherung empfohlen.

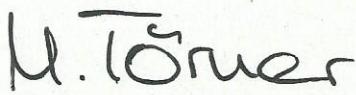
Ersatzansprüche Dritter werden unmittelbar an den/die Erlaubnisinhaber/in weitergeleitet.

Der Erlaubnisinhaber, die Erlaubnisinhaberin haftet auch für alle Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Plakatierung ergeben, wenn der/die Erlaubnisinhaber/in die Plakatierung nicht selbst ausgeführt, sondern an eine andere Person oder Unternehmen in Auftrag gegeben hat.

Die Ausnahmegenehmigung ist stets widerruflich erteilt. Der Widerruf erfolgt, wenn die Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung nicht eingehalten werden oder bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht worden sind. Eine Neuerteilung ist nach erfolgtem Widerruf ausgeschlossen.

Eine Plakatierung in angrenzenden Gemeinden (Pfullingen, Eningen, Riederich, Bempflingen, Pliezhausen, Kirchentellings- furt, Wannweil usw.) bedarf der Genehmigung der jeweiligen Gemeinden.

Reutlingen, 17.07.2013


Marion Törner